

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:

Seite 1 - 2

BDZ bewirkt Richtungsentscheidung zur Förderung und Qualifizierung von Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung!

Seite 1

BDZ bewirkt Richtungsentscheidung zur Förderung und Qualifizierung von Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung!



Unter Federführung des HPR-Vorsitzenden, Thomas Liebel, sowie dem stellv. Vorsitzenden des HPR, Uwe Knechtel, zugleich Sprecher der Gruppe der Arbeitnehmer im HPR (beide BDZ), ist es gelungen in intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Referat im Bundesministerium der Finanzen einen wichtigen Schritt in Richtung einer zukunftsorientierten Personalentwicklung im Tarifbereich der Zollverwaltung zu erreichen:

Qualifizierungskonzept kommt

Im Zuge von Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Personalentwicklung von Zöllnerinnen und Zöllnern konnten - explizit für den Tarifbereich - Qualifizierungsmaßnahmen für Tarifbeschäftigte auf Grundlage des § 5 TVöD als ein Element der Personalentwicklung festgeschrieben werden. Demnach wird die Generalzolldirektion gebeten, ein Qua-

lifizierungskonzept auf Grundlage des § 5 TVöD zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der personellen Entwicklung zu erstellen. Dies erfolgt unter Beteiligung der Interessenvertretungen im Bereich der Zollverwaltung. Für den BDZ ist dieses Qualifizierungskonzept ein wichtiger Meilenstein hin zu einer individuellen Personalentwicklung im Tarifbereich der Zollverwaltung. Ziel muss es sein, dass jede/r Tarifbeschäftigte, die/der es wünscht, ein Qualifizierungsvorschlag bzw. Qualifizierungsangebot erhält. Das endgültige Ergebnis bleibt abzuwarten, da die weitere Umsetzungsplanung mit konkret einzuleitenden Maßnahmen abgestimmt werden muss. Flankiert wird das Qualifizierungskonzept durch die von der Generalzolldirektion verfügbaren Förderungsmöglichkeiten zur Personalentwicklung im Tarifbereich, die seit der Errichtung der Generalzolldirektion von den BDZ-geführten Stufenvertretungen

bewirkt wurden und sich zusammensetzen aus,

- der Ausschreibung von Arbeitsplätzen nur für Tarifbeschäftigte (Teil III Ziffer 2 ARZV),
- der Übertragung höherwertiger Aufgaben auf dem bestehenden Arbeitsplatz unter Absehen von einer Stellenausschreibung,

- dem Diplom-Fernstudiengang „Verwaltungsmanagement“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl sowie
- der Bestenförderung über leistungsbezogenen Stufenaufstieg (§ 17 TVÖD).

Diese Maßnahmen entwickeln die

bisherigen „Bausteine“ zur Förderung von Tarifbeschäftigten deutlich weiter. Der bloße Blick in die Vergangenheit und damit in Zeiten, zu denen die Förderung von Tarifbeschäftigten nur temporär veranlasst wurde, ist für den BDZ kein Maßstab im Interesse der Beschäftigten.

Wir, der BDZ, gestalten den Tarifbereich! Zukunft ist jetzt!